

# Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

## 1. Haushaltssatzung der Stadt Euskirchen

### für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Euskirchen mit Beschluss vom 28.05.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	189.232.110,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	208.161.902,00 EUR
im Finanzplan mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	181.493.084,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	189.872.521,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	17.797.695,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	47.011.545,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	15.282.786,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	3.589.050,00 EUR

festgesetzt.

#### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf	15.282.736,00 EUR
---	-------------------

festgesetzt.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf	15.081.000,00 EUR
---	-------------------

festgesetzt.

#### § 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 18.929.792,00 EUR festgesetzt.

Hinweis: Ein Verlustvortrag erfolgt nicht.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 30.000.000 EUR festgesetzt.

#### § 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

- |     |  |          |
|-----|--|----------|
| 1.  | Grundsteuer  |          |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 292 v.H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf                              | 496 v.H. |
| 2.  | Gewerbsteuer auf   | 475 v.H. |

Die Angabe der Steuersätze in der Haushaltssatzung hat nur deklaratorische Bedeutung, da die Hebesätze in der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Euskirchen (Hebesatzsatzung) festgelegt werden.

#### § 7

Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig wegfallend“ (kw) angebracht ist, dürfen diese Stellen, soweit sie frei werden, nicht mehr besetzt werden. Bei dem Vermerk „künftig umzuwandeln“ (ku) sind die entsprechenden Stellen, soweit sie frei werden, in Stellen niedrigerer Besoldungs- bzw. Entgeltgruppen umzuwandeln.

#### § 8

Für die Ausführung des Haushalts gelten die dem Haushaltsplan beigefügten Bewirtschaftungsregeln.

## **2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung / Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Absatz 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Euskirchen mit Schreiben vom 28.06.2024 angezeigt worden.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2024 gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW während der Dienststunden (montags, mittwochs und freitags in der Zeit von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr, dienstags und donnerstags in der Zeit von 08.30 Uhr bis 16.30 Uhr) in den Diensträumen des Fachbereiches Finanzen / Liegenschaften, Sachgebiet Haushalt / Geschäfts-

buchhaltung, Rathaus, Kölner Str. 75, 53879 Euskirchen öffentlich aus und ist unter der Adresse <https://www.euskirchen.de> im Internet verfügbar.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen der Satzung kann nach Ablauf von sechs Monaten nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Euskirchen, den 30.07.2024

Sacha Reichelt

Bürgermeister